

Allgemeinverfügung

Vollzug der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) Ausnahmegenehmigung zum Tauchen im Bodensee

Das Landratsamt Konstanz erteilt von der gesetzlichen Bestimmung des Art. 11.04 Abs. 1 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) Bade- und Tauchverbot i. V. m. Art. 16.02 BSO an den nachstehenden Tauchplätzen im Landkreis Konstanz eine Ausnahmegenehmigung in der Form der Allgemeinverfügung.

Bezeichnung der Tauchplätze

1. Vom 01.11 – 15.03. im Bereich Bodman, alter Hafen.
2. Vom 01.11. – 15.03. im Bereich des Seerhein. Ein geeignetes Begleitboot wird vorgeschrieben.
3. Ganzjährig im Bereich Wallhausen, westlich der Steganlage. Das dort angebrachte Hinweisschild muss beachtet werden.

Allgemeines

Im Übrigen gilt, das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um die Einfahrt von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und Landstellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

Das Tauchen in markierten Fahrwassern ist verboten.

Das Landratsamt Konstanz kommt mit der Allgemeinverfügung den gegebenen öffentlichen Bedürfnissen zur Ausübung des Tauchsports nach. Die Verfügung ergeht unter Abwägung der Belange der Schifffahrt und der Sicherheit der Taucher.

Auflagen

Mit dieser Ausnahmegenehmigung werden folgende Auflagen verbunden:

Die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung sind bei jedem Tauchgang zu beachten.

In Wallhausen muss bei jedem Tauchgang eine Boje mit der Flagge Buchstabe >>A<< der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) mitgeführt werden. Im Bereich Bodman genügt das Setzen der Flagge am Einstiegsbereich. Im Bereich des Seerheins muss ein Begleitboot den Tauchgang sichern. Das Begleitboot muss die Taucherflagge führen. Nachts und bei unsichtigem Wetter ist die Flagge wirksam anzuleuchten.

Die Polizei ist berechtigt, weitere Anordnungen zu treffen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Vorbehalt des Widerrufs

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Widerspruch erhoben werden.

Konstanz, den 18.04.06

gez. F. Hämmerle
Landrat